



HESSISCHER LANDTAG

05. 02. 2019

HHa, UFV

Antrag

Landesregierung

Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2017

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen, außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie der Vorgriffe im Haushaltsjahr 2017 (Drucksache 19/6847) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

**die Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen 2017
des Hessischen Rechnungshofs
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2017)**

- Drucksache 19/6694 -

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2017 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Vorbemerkungen

Die Bemerkungen 2017 des Rechnungshofs umfassen fünf Teile: I. Bemerkungen allgemeiner Art, II. Bemerkungen zu den Einzelplänen, III. Berichte und Stellungnahmen, IV. Ergebnisse aus Prüfungen vergangener Jahre und V. Einzelplandarstellungen.

Die Ministerien hatten vor Veröffentlichung der Bemerkungen Gelegenheit, sich gegenüber dem Rechnungshof zu den jeweiligen Teilen I und II der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, zu äußern. Sofern die in den Bemerkungen enthaltenen Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet. Die Landesregierung nimmt daher nur zu einem Punkt der Bemerkungen 2017 des Rechnungshofs nochmals gesondert Stellung, wenn sie eine andere Auffassung als der Rechnungshof vertritt oder über neue Entwicklungen berichtet werden kann.

TEIL II

Bemerkungen zu den Einzelplänen (Epl.)

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Einzelplan 15)

Zu Nr. 18 Mangelhafte Aufsicht - Werden Studierendenschaften allein gelassen?

Der Rechnungshof beanstandet die Einhaltung der Aufsichtspflichten der Hochschulen gegenüber den Studierendenschaften im Hinblick auf Berichtswesen und Haushaltsführung.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat inzwischen mit den hessischen Hochschulen die Einführung eines jährlichen Berichtswesens über die Ausübung der Rechtsaufsicht gemäß den §§ 76 bis 80 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) abgestimmt. Es wurde ein einheitlicher Bericht in Form einer Tabelle entwickelt, der dem Ministerium jährlich von allen Hochschulen vorzulegen ist. Dieses Verfahren soll nach fünf Jahren evaluiert werden.

Der Hessische Rechnungshof wurde wie erbeten inzwischen über das entwickelte Berichtswesen informiert.

Mit den Hochschulen wurden auch die Möglichkeiten der Einbeziehung externen Sachverständigen bei der Haushaltsführung (z.B. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) erörtert. Es wurde einvernehmlich festgestellt, dass eine verpflichtende Vorgabe an die Allgemeinen Studierendenausschüsse (ASten), externen Sachverständigen einzubinden, aktuell nicht durch das Hessische Hochschulgesetz (HHG) gedeckt ist. Die verfassten Studierendenschaften sind nach der Konzeption des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einheiten. Um dieses Konzept zu wahren und zu schützen, sind Eingriffe durch das Gesetz und das Ministerium begrenzt und stets einer sorgfältigen, differenzierenden Prüfung zu unterwerfen.

Es besteht die Überlegung, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, indem in der nächsten Generation der Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium und den Hochschulen (2021 - 2025) ein „Mustertext“ für eine zwischen Hochschule und Allgemeinem Studierendenausschuss (AStA) zu schließende Vereinbarung aufgenommen werden soll.

Wiesbaden, 4. Februar 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer